

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 21 (1934)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

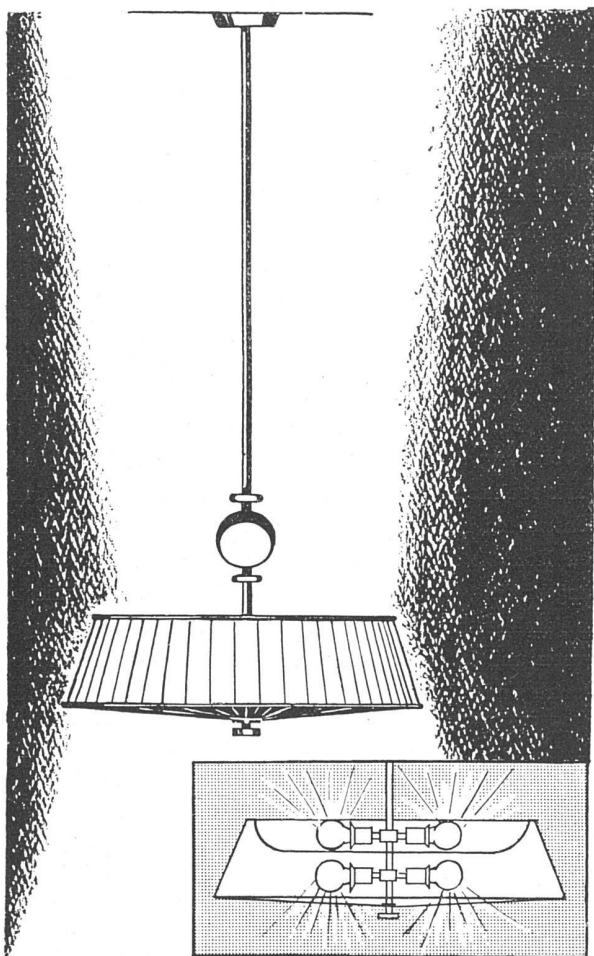
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schon lange suchten Sie diese Lampe

Indirekte Raumbelichtung, verbunden mit direkter Tischbeleuchtung! Die EBERTH 5680, die in jeder Grösse und Ausführung geliefert werden kann, sollten Sie sich unbedingt zeigen lassen.

Paul Eberth & Co.

Bahnhofstrasse 26
Am Paradeplatz
Tel. 56.743 Telegr. Bronze

ZÜRICH

XXVI

Schweizerischer Werkbund SWB

Werkbund und «Werkbundsiedlung Neubühl» Zürich

Vor kurzer Zeit sind in mehreren Blättern, zum Beispiel in der «Zürcher Volkszeitung», sehr demagogische Angriffe über die Vermietungspraxis in der Werkbundsiedlung Neubühl erhoben worden. Es ist daher nötig, die Beziehungen zwischen Werkbund und Siedlung in Erinnerung zu rufen. Als seinerzeit eine Anzahl dem SWB angehörende Architekten den Bau einer modernen Siedlung propagierten, erklärte sich der SWB-Zentralvorstand bereit, dem Unternehmen seine moralische Unterstützung zu gewähren. Diese Mitarbeit und vor allem auch die tatkräftige Hilfe, die durch die SWB-Geschäftsstelle geleistet worden war, führte dazu, der Kolonie den Namen «Werkbundsiedlung» zu geben und dem SWB einen Sitz im Genossenschafts-Vorstand einzuräumen.

Anlässlich dieser Angriffe war wieder einmal festzustellen, wie schwer sich solche Zeitungen dazu entschliessen können, wenigstens nachträglich der Wahrheit die Ehre zu geben, selbst wenn ihren Angriffen sehr einfach widerlegbare Tatsachen zugrunde liegen. Im Falle Neubühl war behauptet worden, dass es zweierlei Mieter gäbe: solche, die Genossenschafts-Anteile zu bezahlen hätten und andere, die dies privilegierterweise nicht zu tun brauchten; obendrein wären dieser Vorzugskategorie noch kürzere Kündigungsfristen zugestanden worden. Um die Geschichte zu pfeffern, wurde daraus ein Gegensatz in der Behandlung christlicher und jüdischer Mieter konstruiert.

Als Sachverhalt stellt sich heraus, dass in Neubühl mit seinen 600 Einwohnern in leerstehenden Wohnungen einzelne Zimmer an insgesamt fünf deutsche Flüchtlingsfamilien vermietet worden sind, um aus diesen Leerwohnungen wenigstens einen bescheidenen Ertrag herauszuwirtschaften. Eine sechste Emigrantenfamilie hat eine Wohnung mit Anteilschein-Verpflichtung übernommen; sämtliche Flüchtlingsfamilien umfassen 15 Personen. Da die Siedlung gemäss den üblichen Genossenschaftsvorschriften konfessionell und politisch neutral ist, befasst sie sich weder mit den Glaubensbekenntnissen noch mit der Parteizugehörigkeit ihrer Mieter. Selbstverständlich können Zimmervermietungen nicht mit der Auflage von Genossenschaftsanteilen beschwert werden. Ebenso einleuchtend ist es, dass sich die Genossenschaft monatliche Kündigung vorbehalten muss, um jederzeit auf kurze Frist über die Räume verfügen zu können, wenn sich ein Mieter für die ganze Wohnung findet. Pfändungen für fällige Anteilscheinraten sind, entgegen den aufgestellten Behauptungen, keine vorgenommen worden, wohl aber musste in mehreren Fällen für die Zahlung wiederholt gemahnt werden. Für die geschuldeten Mietbeträge musste dagegen im ganzen